

UNTERHALTSREGLEMENT FUER DIE FLURWEGE DER EINWOHNERGEMEINDE FINSTERHENNEN

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen erlässt gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 20.5.1973
- des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.2.1964
- des Meliorationsgesetzes vom 13.11.1978
- des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 12.1.1985
- des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10.2.1970
- der Bauverordnung vom 6.3.1985
- des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Finsterhennen
- über das Gemeindewerk in der Einwohnergemeinde Finsterhennen

folgendes

Unterhaltsreglement für die Flurstrassen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Im Sinne von Art. 2 des Strassenbaugesetzes (SBG) und der übrigen Erlasse unterliegen den Bestimmungen dieses Unterhaltsreglementes alle von der Bodenverbesserungsgenossenschaft BFST übernommenen Güterwege, welche der Einwohnergemeinde Finsterhennen zu Eigentum und/oder (siehe Abschnitt VI "Spezielle Bestimmungen") Unterhalt übergeben worden sind.

Zweckentfremdungsverbot

² Die übernommenen Flurwege dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden.

Art. 2

Unterhaltspflicht

Die Einwohnergemeinde ist gemäss Art. 66 des Kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (Mel G) verpflichtet, die übernommenen Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

Art. 3

Umfang der Unterpflicht

¹ Die der Unterhaltspflicht unterworfenen Flurwege, inkl. Wegentwässerung, Brücken und Stützmauern sind dargestellt im Unterhaltsplan 1 : 5000 vom 7. Januar 1987.

- ² Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglementes. Kopien davon sind beim Meliorationsamt deponiert.

II. ORGANISATION

Art. 4

Oberaufsicht

Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen (Art. 66 Abs. 3 Mel G).

Art. 5

Behörden
Ueberwachung

- ¹ Die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung der Flurwege wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.
- ² Die Wegkommission ist zuständig für die Anordnung und das Ueberwachen des ordentlichen Unterhaltes und der Instandstellungsarbeiten, sofern diese Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen.
- ³ Wegmeister und Wegkommission setzen den Gemeinderat über grössere Schäden und Verstösse gegen das Unterhaltsreglement sofort in Kenntnis.

Art. 6

Anlagewartung
Pflichtenheft

- ¹ Die Einwohnergemeinde beschäftigt einen Gemeindewegmeister, welcher für den regelmässigen Unterhalt zuständig ist. Für bestimmte Aufgaben können Hilfskräfte nach den kommunalen Bestimmungen über das Gemeindewerk beigezogen werden.
- ² Die Anstellung des Gemeindewegmeisters und der Gemeindewerk-Hilfskräfte erfolgt nach den Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Fins-terhennen. Die Aufgaben des Wegmeisters und der Hilfskräfte werden in einem Pflichtenheft geregelt.

III. PFLICHTEN DER ANSTOESSER

Art. 7

Allgemeine Pflichten

Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der öffentlichen Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- a) den Gemeinderat oder die Aufsichtsperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen und anderen maschinellen Bodenbearbeitungsarten geboten;
- c) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten die Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren;
- d) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Wegkommission, der Aufsichtsperson und den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen zu gestatten;
- e) für vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schätzung zu veranlassen.

Art. 8

Mindestabstände

- ¹ Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.
- ² Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Maste aller Art sowie für Hydrante beträgt in der Regel 50 cm. Der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.
- ³ Bei Neuanspflanzungen dürfen Bäume und einzelne Sträucher nicht näher als 3,0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weg-

gebiet ist auf eine Höhe von 4,5 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

4 Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m über und eine Breite von 0,5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden.

5 Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Wegkommission durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

Art. 9

Wegabschränkungen

1 Neue Zäune, Einfriedungen und Lebhäge entlang der Wege sollen die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.

2 Entlang unübersichtlicher Wegabschnitte dürfen sichtbehindernde Abschränkungen die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Art. 10

Lichtraumprofil

In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus frei zu halten (Art. 68 SBG). Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Strassen diese Seitenfreiheit vergrössert werden muss.

Art. 11

Unterhaltungspflicht der Anstösser

Anstösser an Flurwege sind verpflichtet, die Bankette zu unterhalten. Bei Gewittern und Platzregen haben die Anstösser Sofortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen.

Art. 12

Markierung von

1 Vor Ausführung der Unterhaltsarbeiten mit

Grenzzeichen

dem Abrandpflug sind durch die Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Anstößer (auch aus Nachbargemeinden) an Wegen die von der Gemeinde unterhalten werden, die Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gut sichtbar zu kennzeichnen (bepflocken).

- 2 Das Ersetzen durch Abranden beschädigter nicht gekennzeichnete Marchsteine oder anderer Grenzmarkierungen geht zu Lasten der fehlbaren Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter oder Anstößer, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.
- 3 Der Termin für die Unterhaltsarbeiten resp. für die Kennzeichnung der oben erwähnten Markierungen wird jeweils rechtzeitig einmal im Amtsanzeiger von Erlach publiziert.

IV. BENUETZUNG DER ANLAGEN

Art. 13

Benützungsanspruch

- 1 Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage. Neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Art. 27a Mel D).
- 2 Allfällige Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.

Art. 14

Aussergewöhnliche Inanspruchnahme

- 1 Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benützer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfuhren für Privatbauten, beim Schleifen von Holz oder anderen Gegenständen, bei Holztransporten, bei Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.
- 2 Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.
- 3 Für längerdauernde oder immer wiederkehrende ausserordentliche Benützungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung

wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.

- 4 Der Gemeinderat ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder anderen Gefahren bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde mit Stollenbeschlag zu sperren.

Art. 15

Beschädigungen,
Verunreinigungen

- 1 Wer einen Flurweg beschädigt oder verunreinigt, hat diesen unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde den Flurweg ohne Vorankündigung auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

- 2 Es ist untersagt:

- a) Wasser, Dachwasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten;
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen bzw. dort zu deponieren.

Art. 16

Strassenaufbrüche

Für sämtliche Aufbrüche in den Flurwegen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die Baubewilligungsbehörde erteilt.

Art. 17

Signalisation

Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 und nach den Bestimmungen der VSS-Normen signalisiert, abgeschrankt und nachst, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden. Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.

V. KOSTEN

Art. 18

Unterhaltskosten

Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche

Anlagen gemäss Art. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die in Art. 7, 8, 11, 14, 15 und 20 erwähnten Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten.

Art. 19

Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Dekretes vom 12.2.1985.

VI. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Flurwege im Grenzgebiet der Gemeinden

- 1 Für die Organisation des Unterhaltes von Wegen im Grenzgebiet benachbarter Gemeinden ist diejenige Grenzgemeinde zuständig, in welcher die Mehrzahl der Weganstösser Wohnsitz hat.
- 2 Die Unterhaltskosten übernimmt aber in jedem Fall diejenige Gemeinde, in der die Anlage liegt (Eigentümerin).
- 3 Arbeiten auf Wegstrecken die der Gemeinde nur zum Unterhalt zugewiesen sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die zahlungspflichtige Nachbargemeinde dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- 4 Kommt zwischen der zahlungspflichtigen und der unterhaltspflichtigen Gemeinde keine Einigung über die notwendigen Massnahmen zustande, ist der Regierungsstatthalter gemäss Art. 82 c des Meliorationsgesetzes als Entscheidungsinstanz anzurufen.

- 5 Folgende Wegstrecken sind der Gemeinde Finsterhennen für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes zugewiesen:

Weg Nr.	Beschrieb der für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes zugewiesenen Wegstrecken	zahlungs- pflichtige Gemeinde	Plan	Parzelle
1	Kies-Mergelweg längs Mooskanal und Parz. 626 von Brüttelen	Brüttelen	25	138 Teil
3	Kies-Mergelweg längs BTI-Bahn und Parz. 626 von Brüttelen	Brüttelen	25	139 Teil
6	Kies-Mergelweg längs Holenmattenkanal von Windschutz bis Gemeindegrenze Finsterhennen	Treiten	10	111 Teil
8	Betonstrasse zwischen Gemeindegrenze Finsterhennen und Windschutz Treiten	Treiten	15	65 Teil
10	HMT-Weg zwischen Gemeindegrenze Finsterhennen und Windschutz Treiten	Treiten	15	117 Teil

6

Auf folgenden gemeindeeigenen Wegstrecken wird die Organisation und Durchführung des Unterhaltes nach Absprache von der Nachbargemeinde ausgeführt. Die Kosten für die ausgeführten Arbeiten werden der Eigentumsgemeinde Finsterhennen verrechnet.

Weg Nr.	Beschrieb der für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes abgetretenen Wegstrecken	zuständige Gemeinde für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes	Gde.	Plan	Parz.
4	Kies-Mergelweg längs Mooskanal zwischen Parz. 341 F'hennen und Strasse nach Hagneck	Siselen	Fh.	3	336 ^{Teil}
5	Kies-Mergelweg längs Kiesperimeter "Uf der Höchi" zwischen Parz. 341 von F'hennen und der Strasse nach Hagneck	Siselen	Fh.	3	67 ^{Teil}
12	Hälfte des Kies-Mergelwegs längs Gde. Grenze Brüttelen-Finsterhennen auf der Ostseite der Parz. 26 "Runtimatte"	Brüttelen	Fh.	2	84 ^{Teil}

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am Tage seiner Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion und die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 23

Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis 1'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 23. Oktober 1987

Namens der Einwohnergemeinde
Finsterhennen

Der Präsident:

H. Probst

Der Sekretär:

B. Heiniger

Genehmigt

BERN, den 1. 11. 89

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern

[Handwritten signature]

Auflagezeugnis

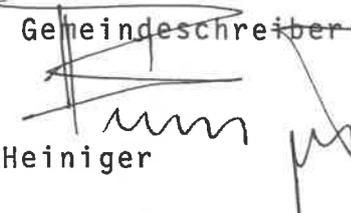
Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Unterhaltsreglement für die Flurwege der Einwohnergemeinde Finsterhennen gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 1987, an welcher es angenommen wurde, öffentlich auflag.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung im Amtsanzeiger vom 1. Oktober 1987 publiziert.

Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden gegen das Reglement bzw. den Gemeindeversammlungsbeschluss eingegangen.

2577 Finsterhennen, 31. März 1989

Der Gemeindegeschreiber:


B. Heiniger

UNTERHALTSREGLEMENT FUER DIE FLURWEGE DER EINWOHNERGEMEINDE FINSTERHENNEN

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen erlässt gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 20.5.1973
- des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.2.1964
- des Meliorationsgesetzes vom 13.11.1978
- des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 12.1.1985
- des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10.2.1970
- der Bauverordnung vom 6.3.1985
- des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Finsterhennen
- über das Gemeindewerk in der Einwohnergemeinde Finsterhennen

folgendes

Unterhaltsreglement für die Flurstrassen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Im Sinne von Art. 2 des Strassenbaugesetzes (SBG) und der übrigen Erlasse unterliegen den Bestimmungen dieses Unterhaltsreglementes alle von der Bodenverbesserungsgenossenschaft BFST übernommenen Güterwege, welche der Einwohnergemeinde Finsterhennen zu Eigentum und/oder (siehe Abschnitt VI "Spezielle Bestimmungen") Unterhalt übergeben worden sind.

Zweckentfremdungsverbot

² Die übernommenen Flurwege dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden.

Art. 2

Unterhaltungspflicht

Die Einwohnergemeinde ist gemäss Art. 66 des Kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (Mel G) verpflichtet, die übernommenen Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

Art. 3

Umfang der Unterpflicht

¹ Die der Unterhaltungspflicht unterworfenen Flurwege, inkl. Wegentwässerung, Brücken und Stützmauern sind dargestellt im Unterhaltsplan 1 : 5000 vom 7. Januar 1987.

- ² Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglementes. Kopien davon sind beim Meliorationsamt deponiert.

II. ORGANISATION

Art. 4

Oberaufsicht

Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen (Art. 66 Abs. 3 Mel G).

Art. 5

Behörden
Ueberwachung

¹ Die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung der Flurwege wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.

² Die Wegkommission ist zuständig für die Anordnung und das Ueberwachen des ordentlichen Unterhaltes und der Instandstellungsarbeiten, sofern diese Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen.

³ Wegmeister und Wegkommission setzen den Gemeinderat über grössere Schäden und Verstösse gegen das Unterhaltsreglement sofort in Kenntnis.

Art. 6

Anlagewartung
Pflichtenheft

¹ Die Einwohnergemeinde beschäftigt einen Gemeindewegmeister, welcher für den regelmässigen Unterhalt zuständig ist. Für bestimmte Aufgaben können Hilfskräfte nach den kommunalen Bestimmungen über das Gemeindegewerk beigezogen werden.

² Die Anstellung des Gemeindewegmeisters und der Gemeindegewerk-Hilfskräfte erfolgt nach den Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Finsterhennen. Die Aufgaben des Wegmeisters und der Hilfskräfte werden in einem Pflichtenheft geregelt.

III. PFLICHTEN DER ANSTOESSER

Art. 7

Allgemeine Pflichten

Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der öffentlichen Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- a) den Gemeinderat oder die Aufsichtsperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen und anderen maschinellen Bodenbearbeitungsarten geboten;
- c) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten die Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren;
- d) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Wegkommission, der Aufsichtsperson und den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen zu gestatten;
- e) für vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schätzung zu veranlassen.

Art. 8

Mindestabstände

- ¹ Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.
- ² Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Maste aller Art sowie für Hydrante beträgt in der Regel 50 cm. Der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.
- ³ Bei Neuanpflanzungen dürfen Bäume und einzelne Sträucher nicht näher als 3,0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weg-

gebiet ist auf eine Höhe von 4,5 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

4 Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m über und eine Breite von 0,5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden.

5 Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Wegkommission durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

Art. 9

Wegabschränkungen

1 Neue Zäune, Einfriedungen und Lebhäge entlang der Wege sollen die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.

2 Entlang unübersichtlicher Wegabschnitte dürfen sichtbehindernde Abschränkungen die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Art. 10

Lichtraumprofil

In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus frei zu halten (Art. 68 SBG). Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Strassen diese Seitenfreiheit vergrössert werden muss.

Art. 11

Unterhaltungspflicht der Anstösser

Anstösser an Flurwege sind verpflichtet, die Bankette zu unterhalten. Bei Gewittern und Platzregen haben die Anstösser Sofortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen.

Art. 12

Markierung von

1 Vor Ausführung der Unterhaltsarbeiten mit

Grenzzeichen

dem Abrandpflug sind durch die Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Anstösser (auch aus Nachbargemeinden) an Wegen die von der Gemeinde unterhalten werden, die Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gut sichtbar zu kennzeichnen (bepflocken).

- 2 Das Ersetzen durch Abranden beschädigter nicht gekennzeichnete Marchsteine oder anderer Grenzmarkierungen geht zu Lasten der fehlbaren Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter oder Anstösser, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.
- 3 Der Termin für die Unterhaltsarbeiten resp. für die Kennzeichnung der oben erwähnten Markierungen wird jeweils rechtzeitig einmal im Amtsanzeiger von Erlach publiziert.

IV. BENUETZUNG DER ANLAGEN

Art. 13

Benützungsanspruch

- 1 Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage. Neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Art. 27a Mel D).
- 2 Allfällige Beschränkungen für den nicht-landwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.

Art. 14

Aussergewöhnliche Inanspruchnahme

- 1 Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benützer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfahren für Privatbauten, beim Schleifen von Holz oder anderen Gegenständen, bei Holztransporten, bei Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.
- 2 Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.
- 3 Für längerdauernde oder immer wiederkehrende ausserordentliche Benützungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung

wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.

- 4 Der Gemeinderat ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder anderen Gefahren bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde mit Stollenbeschlag zu sperren.

Art. 15

Beschädigungen,
Verunreinigungen

1 Wer einen Flurweg beschädigt oder verunreinigt, hat diesen unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde den Flurweg ohne Vorankündigung auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

2 Es ist untersagt:

- a) Wasser, Dachwasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten;
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen bzw. dort zu deponieren.

Art. 16

Strassenaufbrüche

Für sämtliche Aufbrüche in den Flurwegen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die Baubewilligungsbehörde erteilt.

Art. 17

Signalisation

Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 und nach den Bestimmungen der VSS-Normen signalisiert, abgeschrankt und nachst, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden. Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.

V. KOSTEN

Art. 18

Unterhaltskosten

Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche

Anlagen gemäss Art. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die in Art. 7, 8, 11, 14, 15 und 20 erwähnten Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten.

Art. 19

Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Dekretes vom 12.2.1985.

VI. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Flurwege im Grenzgebiet der Gemeinden

- ¹ Für die Organisation des Unterhaltes von Wegen im Grenzgebiet benachbarter Gemeinden ist diejenige Grenzgemeinde zuständig, in welcher die Mehrzahl der Weganstösser Wohnsitz hat.
- ² Die Unterhaltskosten übernimmt aber in jedem Fall diejenige Gemeinde, in der die Anlage liegt (Eigentümerin).
- ³ Arbeiten auf Wegstrecken die der Gemeinde nur zum Unterhalt zugewiesen sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die zahlungspflichtige Nachbargemeinde dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- ⁴ Kommt zwischen der zahlungspflichtigen und der unterhaltspflichtigen Gemeinde keine Einigung über die notwendigen Massnahmen zustande, ist der Regierungsstatthalter gemäss Art. 82 c des Meliorationsgesetzes als Entscheidungsinstanz anzurufen.

5 Folgende Wegstrecken sind der Gemeinde Finsterhennen für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes zugewiesen:

Weg Nr.	Beschrieb der für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes zugewiesenen Wegstrecken	zahlungspflichtige Gemeinde	Plan	Parzelle
1	Kies-Mergelweg längs Mooskanal und Parz. 626 von Brüttelen	Brüttelen	25	138 Teil
3	Kies-Mergelweg längs BTI-Bahn und Parz. 626 von Brüttelen	Brüttelen	25	139 Teil
6	Kies-Mergelweg längs Holenmattenkanal von Windschutz bis Gemeindegrenze Finsterhennen	Treiten	10	111 Teil
8	Betonstrasse zwischen Gemeindegrenze Finsterhennen und Windschutz Treiten	Treiten	15	65 Teil
10	HMT-Weg zwischen Gemeindegrenze Finsterhennen und Windschutz Treiten	Treiten	15	117 Teil

6

Auf folgenden gemeindeeigenen Wegstrecken wird die Organisation und Durchführung des Unterhaltes nach Absprache von der Nachbargemeinde ausgeführt. Die Kosten für die ausgeführten Arbeiten werden der Eigentumsgemeinde Finsterhennen verrechnet.

Weg Nr.	Beschrieb der für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes abgetretenen Wegstrecken	zuständige Gemeinde für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes	Gde.	Plan	Parz.
4	Kies-Mergelweg längs Mooskanal zwischen Parz. 341 F'hennen und Strasse nach Hagneck	Siselen	Fh.	3	336 Teil
5	Kies-Mergelweg längs Kiesperimeter "Uf der Höchi" zwischen Parz. 341 von F'hennen und der Strasse nach Hagneck	Siselen	Fh.	3	67 Teil
12	Hälfte des Kies-Mergelwegs längs Gde. Grenze Brüttelen-Finsterhennen auf der Ostseite der Parz. 26 "Runtimatte"	Brüttelen	Fh.	2	84 Teil

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am Tage seiner Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion und die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 23

Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis 1'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 23. Oktober 1987

Namens der Einwohnergemeinde
Finsterhennen

Der Präsident:

H. Probst

Der Sekretär:

B. Heiniger

Genehmigt

BERN, den 1. 11. 89

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern

[Handwritten signature]

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Unterhaltsreglement für die Flurwege der Einwohnergemeinde Finsterhennen gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 1987, an welcher es angenommen wurde, öffentlich auflag.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung im Amtsanzeiger vom 1. Oktober 1987 publiziert.

Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden gegen das Reglement bzw. den Gemeindeversammlungsbeschluss eingegangen.

2577 Finsterhennen, 31. März 1989

Der Gemeindegemeinschafter:


B. Heiniger